

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Giesen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) -jeweils in der zurzeit geltenden Fassung- hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 01.07.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Giesen beschlossen:

§ 1

(1) Die Gemeinde Giesen unterhält in der Ortschaft Giesen zwei Kindertagesstätten entsprechend der Benutzungssatzung. Nach Maßgabe dieser Satzung erhebt die Gemeinde Giesen Gebühren für die Inanspruchnahme dieser Kindertagesstätten.

§ 2

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigten verpflichtet.

(2) Die nach dem Gebührentarif zu entrichtende Gebühr ist monatlich, spätestens am 05. eines Monats, im Voraus zu zahlen.

(3) Bei wiederholter Mahnung oder bei einem Gebührenrückstand von 2 Monaten kann die Betreuung der Kinder abgelehnt werden.

§ 3

(1) Die Gebühr für Kinder vor der Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt 6,5 % des anrechenbaren Monatseinkommens der Zahlungspflichtigen, kaufmännisch auf volle 5 € gerundet. Die niedrigste Gebühr beträgt 45 €, die höchste festzusetzende Gebühr beträgt 300 €. Für Kinder, deren Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte ihren 1. Wohnsitz nicht in der Gemeinde Giesen haben, werden grundsätzlich nicht betreut. Sollte es in begründeten Ausnahmefällen doch notwendig sein, wird die höhere Gebühr der beiden Orte erhoben.

(2) Für das Mittagessen wird eine gesonderte Gebühr von 58 € pro Monat erhoben. In der Gebühr sind die Aufwendungen für Getränke in den Pausen enthalten.

(3) Die Einkommensberechnung zur Ermittlung der festzusetzenden Gebühr richtet sich nach dem in der Anlage beigefügten Einkommensberechnungs-Modell. Die Nachweise zum Einkommen sind bis zum Beginn des Kindergartenjahres vollständig vom Zahlungspflichtigen zu erbringen. Bei teilweiser oder vollständiger Verweigerung der Angaben zum Einkommen bis zu diesem Termin oder darüber hinaus wird die nach dem Gebührentarif höchste Gebühr erhoben.

(4) Die Gebühr wird zum Eintritt des Kindes in die Tagesstätte und jährlich zu Beginn des Kalenderjahres neu festgesetzt.

§ 4

(1) Die Gebühren sind grundsätzlich für einen vollen Monat zu zahlen. Dies gilt auch, wenn die Betreuung der Kinder durch höhere Gewalt oder Infektionskrankheiten nicht vorgenommen werden kann.

(2) Bei Härtefällen infolge Krankheit des Kindes von mehr als 2 Monaten kann im Einzelfall auf Antrag eine ermäßigte Gebühr festgesetzt werden.

(3) Während der Ferienzeit ist die volle Gebühr zu zahlen. Dies gilt auch, wenn ein Kind nach Ablauf der Ferienzeit den Kindergarten verlässt.

(4) Bei der Aufnahme eines Kindes in der Zeit vom 1. – 15. des Monats ist die volle, in der Zeit vom 16. bis zum Ende des Monats die Hälfte der Gebühr zu zahlen. Die Kosten der Verpflegung werden anteilig festgesetzt.

§ 5

(1) Besuchen zwei oder mehrere Geschwisterkinder die gleiche Kindertagesstätte im selben Kindergartenjahr und in der gleichen Betreuungsform, so ist nur für das älteste Kind die volle Gebühr entsprechend dem Gebührentarif zu zahlen. Die Gebühr für das 2. Kind beträgt 70 % der vollen Gebühr, für das 3. und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.

§ 6

(1) Die Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Giesen aufgehoben.

Giesen, den 01.07.2019

gez.

(Lücke)
Bürgermeister

Einkommensberechnungsmodell zur Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten

1. Jahres-Bruttoeinkommen
 Aus Erwerbstätigkeit incl. Urlaubs-, Weihnachtsgeld, Sonderzahlungen u. ä.
 ./ Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.000,00 € je Arbeitnehmer/Jahr
 ./ erhöhte Werbungskosten, nachgewiesen durch Steuerbescheid
 ./ Sozialversicherungsbeiträge, AN-Anteil
 ./ Kinderfreibetrag in Höhe von 4.980,00 € je Kind/Jahr
 ./ Unterkunftspauschale bei:
 - 2 Fam.- Mitglieder = 395,00 € x 12
 - 3 Fam.- Mitglieder = 480,00 € x 12
 - 4 Fam.- Mitglieder = 540,00 € x 12
 - 5 Fam.- Mitglieder = 585,00 € x 12
 - jedes weitere Fam.-Mitglied + 55,00 € x 12

2. Es sind zu berücksichtigen Einkommen aus
 - Rente
 - Arbeitslosengeld
 - Kranken-, Mutterschafts- und Elterngeld
 - Unterhaltsbeiträge
 - Kindergeld und –zuschlag
 - Wohngeld
 - Einkünfte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und 5 – 7 Einkommenssteuergesetz
 - Negativ-Einkünfte bleiben unberücksichtigt.

3. Summe Einkommen aus 1 plus 2 = anrechenbares Gesamteinkommen
 Dividiert durch 12 =

Anrechenbares Monatseinkommen zur Ermittlung der Kindertagesstättengebühr